

Das Bureau der Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona befindet sich Langeft. 89, P. und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage, von 9—7 Uhr; Beamter: J. West, gr. Wilhelmstr. 18, II; Krankencassendirektor: L. Röpe, Mühlendamm 14, I; Boten: J. J. G. Dietz, Langeft. 89, I, H. Hanen, Gerbert 2, II, und F. Arnold, Wilhelmstr. 104.

Betriebskrankencassen befinden sich in Altona für die Betriebe der Gas- und Wasser-Versorgung und für die Holstener-Bräuerei. Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Zinns- und Krankencasse hat die Schlichter-Innung und die Kupferhämmer-Innung errichtet.

Eingetragene Hilfscassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse.
2. Kaufmännische Krankencasse (Rönigst. 29, II, geöffnet v. 3—7 Uhr Nachm.).
3. „Die treue Erbsenlade.“
4. „Militärische Bruderschaft.“
5. „Allgemeiner Krankenverein von 1869.“
6. „August-Krankenverein.“
7. Krankencasse für Barbier- und Friseurgeschäften.
8. Mäntel- und weibliche Krankenunterstützungscasse, genannt „Freiheit.“
9. Allg. Krankencasse der Schuhmacher und verw. Berufsgenossen Deutschlands.
10. „Der treue Pfand von 1866.“
11. Krankencasse der Segelmacher, genannt „Harmonie.“
12. Hauszimmersellen-Krankencasse.
13. „Die neue Einigkeit.“
14. „Grundstein zur Einigkeit.“
15. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse.
16. Krankencasse „Baughütte.“
17. Vereins-Krankencasse.

Der örtliche Verwaltungskreis nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingetragenen Hilfscassen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg.
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg.
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg.
6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Hamburg.
8. Kranken- und Begräbniscasse der Hutmacher in Altona.
9. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Vöttcher in Leipzig (Zwei Verwaltungskreise A u. B.).
10. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig.
11. Kranken- und Begräbniscasse des Gewerks der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg.
13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
15. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands.
16. Central-Kranken-, Unterstützungs- und Sterbecasse der deutschen Schmiede in Hamburg.
17. Central-Kranken- und Sterbecasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden.
18. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona.
19. Central-Kranken- und Sterbecasse deutscher Gerber und Lederarbeiter in Mainz.
20. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse.
21. Central-Kranken- und Begräbniscasse für die Mitglieder des Unterstützungs-Vereins der Bildhauer Deutschlands.
22. Kranken- und Sterbecasse des Central-Vereins der Vereine für naturgemäße Gesundheitspflege und ärztliche Heilkunde.
23. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine.

Krankenhäuser-Abonnements-Bestimmungen für Dienstboten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881 und 1. Februar 1883.) Vom 1. April 1879 an eröffnete die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Dienstboten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

- 1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommenssteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Diese Berechtigung steht den Vehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Krankendienst oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.
- 2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausfertigt, womit der Contract geschlossen ist.
- 3) Die Dienstboten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kinderfrauen, Amme, Aufseher, Bedienter, Adfer-

nerst u. i. w. angemeldet. Auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesundheitszustand ohne Einfluß. Mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Dienstbote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Fall des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gleichzeitiger Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gleichzeitiger Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verpflegung.

8) Wenn derselbe Dienstbote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Inwiefern beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Tritt die Krankheitspflege über diese Zeit hinaus fort, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung infiren erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abführt, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Beurkundung des Personenstandes und die Form der Ehe-schließung.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen.

(Bei Geburtsfällen sind der Trauung (die Heirathsurkunde) oder die Geburtsurkunde der Eltern des Kindes vorzulegen.)

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Gekommene; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erfüllung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Willensfreiheit unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Geburts-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. i. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§ 17—§ 20), wenn er dieselbe zu bezweifelnden Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Eheschließungen.

§ 25. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Ehe-schließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ein. Die Ehemündigkeit der weiblichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 26. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfzehnjährige, die Tochter das vierzehnjährige Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter

nen Betriebsstätten Altona ein Gewerkschaftlicher Erzeugnisse

gen Arbeiter. n Apotheken unter- steht an Vohn oder

Betriebe angehören, sfern sie nicht Mit- rern eingeschriebenen jenes entspricht, sind ranten-casse für

gte Person, welche itestens am dritten nd der Ortskranken- ch Beendigung des r dieser Verpflegung r, welche ihrer An- e Aufwendungen zu or der Anmeldung t. inen Mitglied der end sind und das en sich einer Unter- rwerfen und hängt Vorstandes ab.

ahren und Lehrlinge.

in sie bei der Auf- schritten hatten und) wenn sie bei der 0. Lebensjahr über- ategorie angehören, nsjahr überschritten gehörend, M. 0,45; n sie bei der Auf- schritten hatten oder 0,25, b) wenn sie das 50. Lebensjahr ategorie angehören, nsjahr überschritten angehören, M. 0,32;

angehören M. 0,16, angehören M. 0,17, angehören M. 0,18, Arbeitgeber die Be- is eigenen Mitteln, beschäftigten Cassen- jnen gemeldete Mit- eldung erfolgt ist.

ndlung und Arznei; age nach dem Tage

Krankengelb; nlichen Vorrichtungen nsten oder zur Per- ach Beendigung Heil-

der Entbindung für atengelb gewährt. t wird den im Haus- imierten Kindern der n Mitglieder ebenso) mit Ausschluß des

ie Caffe den Hinter- r ersten Classe M. 50, tglieder der dritten

r General-Versamm-